Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 28. Sitzung (01.05.1865)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Beilage Nr. 367 zum Protokoll der 28. Sitzung vom 1. Mai 1865.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzes-Entwurf, die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Untersuchungssachen wegen Refraction und Desertion betreffend.

Erstattet

von Geh. Rath Graf v. Hennin.

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Das Gesetz vom 5. Oktober 1820 über die gegen Landesflüchtige zu erkennenden Vermögensstrafen (Reg.-Bl. 1820 S. 86—88) enthält im § 4 folgende Bestimmungen:

„Der Deserteur und der Refractair, vom Augenblicke an, da ihr Verbrechen oder Vergehen als vollbracht erscheint, das heißt also: vom Augenblicke der verlaufenen in der Edictalcitation zur Heimkehr bestimmten Frist, verfallen in eine Geldstrafe, jener von 1200 fl., dieser von 800 fl., welche von ihrem angefallenen, und wofern dieses nicht hinreicht, von dem ihnen später anfallenden Vermögen, sowie dasselbe verfällt, bezogen und in die Amtskasse bezahlt wird.

Diese Geldstrafe wird jedoch nur alsdann in ihrem vollen Betrage erhoben, wenn das angefallene oder später anfallende Vermögen des Deserteurs oder Refractairs zu einer Summe von 2400 fl. hinansteigt; beträgt es weniger, so wird die Strafe beim Deserteur nie weiter als bis zur Hälfte, beim Refractair bis zu einem Dritttheile des angefallenen oder des später verfallenden, sowie dasselbe anfällt, in Vollzug gesetzt."

Nach Absatz 6 des § 4 soll ferner die Beschlagnahme des Vermögens auf die Anzeige der Desertion oder Refraction sogleich eintreten.

Nach der bisherigen Organisation und auf den Grund des § 58 des Conscriptions-Gesetzes vom Jahre 1825 hatten die Bezirksämter die Edictal-Citation der Refractairs und Deserteurs vorzunehmen, und die Vermögensstrafen gegen die Nichterschienenen auszusprechen, vorbehaltlich der von den Hofgerichten gegen die Refractairs und von den Militärgerichten gegen die Deserteurs zu erkennenden persönlichen Bestrafung.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In Folge der neuen Gerichtsverfassung und der neuen Strafprozeß-Ordnung mußte eine Aenderung bezüglich der Zuständigkeit der Behörden und des Verfahrens eintreten, und es wurden daher im § 37 des Polizei-Strafgesetzbuchs die Vergehen der Desertion und Refraction, so wie andere durch das Conscriptionsgesetz mit polizeilicher Strafe bedrohte Handlungen ausdrücklich als gerichtlich strafbare Vergehen erklärt.

Bei der Anwendung der neuen Bestimmungen zeigte sich nun aber eine Verschiedenheit der Ansichten, sowohl bezüglich der Competenz der einzelnen Stufen der Gerichtsbehörden, als auch des Verfahrens in diesen Strafsachen, die eine baldmögliche Abhilfe durch die Gesetzgebung und eine Regelung des Verfahrens nöthig machten. Der vorliegende Gesetzentwurf ist dazu bestimmt, den obenerwähnten Bedürfnissen, die wir vollkommen anerkennen, zu entsprechen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, verkennt zwar nicht, daß — wie in der Regierungsbegründung auch zugegeben wurde — eine Abänderung der materiellen Bestimmungen über die gegen Landesflüchtige zu erkennenden Vermögensstrafen wünschenswerth wäre, womit gleichzeitig eine Vereinfachung des Verfahrens eingeführt werden könnte; allein da bei der vorgerückten Zeit dieses Landtags solche durchgreifende Aenderungen nicht mehr zur Verhandlung kommen können, muß sich Ihre Commission damit einverstanden erklären, daß wenigstens die nothwendigsten Bestimmungen über die Competenz und das Verfahren der Behörden im Einklang mit der neuen Gerichtsverfassung und der neuen Strafprozeß-Ordnung baldmöglichst erlassen, und dadurch die bisher bei der Behandlung der betreffenden Strafsachen vorgekommenen Ungleichheiten beseitigt werden. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird dieses auch erreicht, und wir müssen uns daher mit demselben im Allgemeinen und vorbehaltlich der zu den einzelnen Paragraphen zu machenden Bemerkungen einverstanden erklären.

Zu § 1.

Die nach § 4, Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 zu erlassende öffentliche Aufforderung an die Ausgetretenen zur Heimkehr soll durch die Bezirksämter, und das gerichtliche Einschreiten, beziehungsweise die öffentliche Vorladung des nicht Zurückgekehrten zur gerichtlichen Hauptverhandlung, soll durch die Amtsgerichte geschehen; es wird also statt der bisherigen einmaligen, künftighin eine zweimalige öffentliche Aufforderung, und daher eine Geschäftsvermehrung stattfinden. So sehr wir dieses bedauern, glauben wir doch unsere Zustimmung dazu nicht versagen zu können, da:

a. nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 das Vergehen der Refraction und der Desertion erst mit dem Ablaufen der in der ersten Ediktal-Citation zur Heimkehr bestimmten Frist vollbracht ist, und daher auch erst von diesem Augenblick an das gerichtliche Einschreiten begründet erscheint. Da nun nach den obigen Ausführungen eine Abänderung der materiellen Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 unter den dermaligen Verhältnissen nicht beabsichtigt wird, so bleibt nichts Anderes übrig, als das ganze Verfahren vor Ablauf der Edictalcitationsfrist den Verwaltungsbehörden zuzuweisen, welche eine öffentliche Aufforderung der Ausgetretenen im Verwaltungswege schon aus dem Grunde zu erlassen haben, weil sie auch in die Lage kommen können, gegen die Nichterscheinenden später die durch § 9 des 6ten Constitutions-Edikts vorgeschriebene staatspolizeiliche Maßregel des Verlustes des Orts- und Staatsbürgerrechts auszusprechen.

b. Auch von einem anderen praktischen Gesichtspunkte aus erscheint der vorliegende Regierungsvorschlag gerechtfertigt. Nach § 59 des Conscriptionsgesetzes ist nämlich der ungehorsam Ausgebliebene entschuldigt, wenn er vor dem 1. April (nunmehr, nämlich seit den Gesetzen vom 20. Januar 1858 und 14. Februar 1862, am 1. März) des Jahres, in welchem er beim Kriegsdienst eintreten muß, sich stellt. Die Anberaumung einer gerichtlichen Hauptverhandlung vor diesem Zeitpunkt sollte wo möglich umgangen werden, weil sie sich im Falle der freiwilligen Rückkehr des Betreffenden als unnöthig darstellt, wogegen die bezirksamtliche Edictalladung, welche mit einer Frist von etwa zwei Monaten gerade in die Zeit zwischen der Assentirung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und dem Einrücken in den Dienst fällt, als eine zweckmäßige und selbst im Interesse des Flüchtigen liegende Mahnung erscheint.

Zu § 2.

In Beziehung auf die Vermögensbeschlagnahmen, welche nach § 2 und § 3 Abs. 2 lediglich von den Bezirksämtern zu verfügen und zu vollziehen sind, ohne daß es einer gerichtlichen Bestätigung bedarf, ergaben sich in Ihrer Kommission einige Bedenken, die einer kurzen Erörterung unterworfen werden müssen.

Es wurde nämlich das Bedenken erhoben, daß, nachdem durch § 37 des Polizei-Strafgesetzes in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der neuen Gerichtsverfassung die hier in Frage stehenden Strafsachen als gerichtlich strafbare erklärt wurden, es consequenter erscheinen dürfte, die Erledigung derselben nicht nur in den Hauptpunkten, nämlich der gerichtlichen Verhandlung und Aburtheilung, sondern auch in den übrigen, die Thätigkeit der Behörden in Anspruch nehmenden Punkten den Gerichten zu übertragen, besonders bezüglich der Vermögensbeschlagnahme, welche nach den jetzigen Rechtsgrundsätzen eher in das Gebiet der Rechtspflege, als der Verwaltung gehören, zudem da auch die gesammte Rechtspolizei, wozu die Aufstellung und Beaufsichtigung des bei Vermögensbeschlagnahmen nöthigen Pflegers gehört, den Gerichten zugewiesen ist.

Gegen dieses Bedenken kömmt jedoch zu erwägen, daß Abs. 6 des § 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 ausdrücklich vorschreibt, daß sogleich auf die Anzeige einer Refraction oder Desertion die Vermögensbeschlagnahme erfolgen soll, welche zunächst als Zwangsmittel für den Flüchtigen zur baldigen Heimkehr bestimmt ist. Da nun nach den obigen Ausführungen das gerichtliche Einschreiten erst nach Ablauf der durch die Edictalladung im Vorverfahren anberaumten Frist statthaft ist, so kann auch die Vermögensbeschlagnahme noch nicht vom Gericht, sondern nur von der für das Vorverfahren competenten Verwaltungsbehörde angeordnet und vollzogen werden. Eine Vertagung der Maßregel der Vermögensbeschlagnahme bis zur Zeit des gerichtlichen Einschreitens in der Hauptsache könnte auch in vielen Fällen die Folge haben, daß sie dann wegen inzwischen erfolgter Verschleppung von Vermögenstheilen des Flüchtigen als zu spät angelegt ihren Zweck nicht mehr erreicht.

Einer näheren Prüfung darüber, ob in einem einzelnen Fall mit Recht oder Unrecht eine Beschlagnahme vorgenommen wurde, bedarf es nicht, weil in allen Fällen der Refraction und Desertion eine Beschlagnahme erfolgen muß, es erscheint daher eine gerichtliche Bestätigung der stattgehabten Anordnungen der Verwaltungsbehörde nicht nothwendig.

Durch § 3 des Gesetzes-Entwurfs ist nun aber ausgesprochen, daß nach beendigtem Vorverfahren und dem eingeleiteten gerichtlichen Einschreiten für das weitere Verfahren und die zu erlassenden Straferkenntnisse und sonstige Verfügungen die Amtsgerichte zuständig sein sollen; es ist daher selbstverständlich, daß etwaige Anträge oder Einsprachen gegen die Vermögensbeschlagnahmen bei den Gerichten geltend zu machen und zu erledigen sind, sowie auch über die etwa schon im Stadium des Vorverfahrens einkommenden Einsprachen gegen einen Akt der Vermögensbeschlagnahme, insofern sie privatrechtlichen Ursprungs sind, auch nur von den Gerichten entschieden werden kann.

Anlangend die Fassung der §§ 2 und 3 des vorliegenden Gesetzes-Entwurfs, insoweit sie von der Thätigkeit der Amtsgerichte in Betreff der Vermögensbeschlagnahmen handeln, so hält es Ihre Kommission für geeignet, einige kleine Aenderungen, durch welche die, bezüglich der Zuständigkeit der Amtsgerichte möglicherweise entstehenden Zweifel beseitigt werden dürften, im § 3 vorzuschlagen.

Zu § 3.

Mit der Bestimmung, daß die Amtsgerichte gegen die nicht erschienenen Deserteurs und Refractairs die Vermögensstrafen auszusprechen haben, obgleich dieselben das höchste Maß der nach § 15 der Gerichts-Verfassung von den Amtsgerichten zu erkennenden Geldstrafen übersteigen, erklären wir uns vollkommen einverstanden, da die Einfach-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

heit der Sache in keinem Verhältniß zu dem für die Sitzungen der Strafkammern nöthigen Aufwand an Zeit und Mühe stehen würde. Auch dürfte hier weiter zu erwägen sein, daß die Strafen von 800 und beziehungsweise 1200 fl. in den weitaus meisten Fällen nur nominelle und keine wirkliche Geldstrafen sind, indem sie nach dem Gesetz von 1820 nur dann in diesem Betrag zum Vollzug kommen, wenn das ganze Vermögen des Betreffenden 2400 fl. beträgt; bei geringerem Betrag des Letzteren aber auf ein Dritttheil beziehungsweise auf die Hälfte des Vermögens reducirt werden. Nun kann aber kein Zweifel darüber bestehen, daß Derjenige, welcher einiges Vermögen besitzt, die Einstellung eines Mannes der Landesflüchtigkeit vorziehen wird, und daher — wie die Erfahrung auch zeigt — die Refractairs und Deserteurs in der Regel gar kein oder doch wenigstens nur ein so unbedeutendes angefallenes Vermögen besitzen, daß die von ihnen zu erlegenden Geldstrafen nach dem oben erwähnten Maßstab von einem Dritttheil, beziehungsweise von der Hälfte nur in höchst seltenen Fällen die Summe von 300 fl. effektiv erreichen werden.

Schließlich erlauben wir uns noch darauf hinzuweisen, daß die Gesetzgebung bei Erlassung der Gerichtsverfassung, insbesondere der Beilage I. Nro. 28 in deren Verbindung mit § 5 Nro. 3 und § 16 Nro. 29 des Einführungs-Gesetzes vom 5. Februar 1851 nichts Anderes beabsichtigt zu haben scheint, als die Erkenntnisse über die vorliegenden Vermögensstrafen in allen Fällen den Amtsgerichten zuzuweisen.

Zu § 4.

Daß bei der Hauptverhandlung keine Schöffen beigezogen werden sollen, findet seine Rechtfertigung in der Einfachheit des Falles, in welchem die einzige Thatsache des Nichterscheinens schon genügt, um die im Gesetz festbestimmten Vermögensstrafen gegen den Ausgebliebenen auszusprechen. Stellt sich dagegen der Betreffende bei der Hauptverhandlung oder später, so kömmt § 58 des Conscriptions-Gesetzes zur Anwendung und tritt nach § 7 des vorliegenden Gesetzes-Entwurfs die Competenz der Strafkammer des Kreisgerichts zur persönlichen Bestrafung ein, es bedarf also dann hierzu keiner weiteren amtsgerichtlichen Thätigkeit mehr.

In Beziehung auf die Fassung des § 4 hält übrigens Ihre Kommission nach dem mit den Herren Regierungs-Kommissären erzielten Einverständniß für sachgemäß, einen Zusatz vorzuschlagen, in welchem auch für den Fall des Erscheinens des Betreffenden in der Tagfahrt die eintretenden Folgen näher bezeichnet werden. Es dürfte dadurch jedem Mißverständniß bei der Anwendung des Gesetzes begegnet sein.

Zu § 5

ist nichts zu bemerken.

Zu §§ 6, 8 und 9.

Mit den Ausführungen in der Regierungsbegründung erklärt sich Ihre Kommission vollkommen einverstanden.

§ 7

steht in Uebereinstimmung mit § 58 des Conscriptions-Gesetzes, und gibt keine Veranlassung zu weiteren Bemerkungen.

Aus vorstehenden Gründen erlaubt sich Ihre Kommmission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, den Antrag:

Den vorliegenden Gesetzes-Entwurf mit den in der Anlage enthaltenen Redaktionsänderungen die Zustimmung der hohen Kammer zu ertheilen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vorschläge der Kommission.

§ 1 und 2 des Gesetzes-Entwurfs unverändert.

§ 3

folgende Fassung:

Für das weitere Verfahren und für die nach dem vorhin erwähnten § 4 gegen die nicht erschienenen Refractaire und Deserteurs zu erlassenden Straferkenntnisse und sonstige Verfügungen, insbesondere auch in Betreff der Vermögensbeschlagnahmen sind die Amtsgerichte zuständig.

Einer besonderen gerichtlichen Bestätigung der von den Bezirksämtern angeordneten Vermögensbeschlagnahme bedarf es nicht.

§ 4.

Absatz 1—3 unverändert.

ferner folgender Zusatz:

Erscheint der Beschuldigte in der Tagfahrt, so wird, unter Einstellung der auf die Vermögensstrafe gerichteten Untersuchung, das weitere Verfahren zum Zweck der persönlichen Bestrafung (§ 7) eingeleitet.

§ 5—9

unverändert.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 368 zum Protokoll der 28. Sitzung vom 1. Mai 1865.

Kommissionsbericht

betreffend

den Gesetzes-Entwurf über die Gerichtsbarkeit in Privatrechtssachen der Militärpersonen.

Erstattet

von dem Obergerichts-Advokaten Dr. **Bertheau.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!
Hochgeehrteste Herren!

Zunächst dem Kriegsheere ist die Aufgabe gestellt, die Unabhängigkeit des Vaterlandes und damit das höchste Gut der Nation zu vertheidigen. Damit das Heer hierzu tauglich sei, muß es einen geschlossenen Körper bilden, zusammengehalten durch Bande, welche sämmtliche Glieder fest mit einander verknüpfen und die Führer in den Stand setzen, nach ihrem Willen über die Kräfte der ihnen untergebenen Bestandtheile des Heeres zu verfügen. Im Heere muß der Untergebene seinen Willen vollständig demjenigen seines Vorgesetzten unterordnen und blindlings die Befehle des Letzteren ausführen. Im Militärstande muß daher ein Jeder im öffentlichen Interesse seine staatsbürgerlichen Rechte den Anforderungen der Subordination und Disciplin unterordnen und für die Militärpersonen ist der § 7 der Verfassungs-Urkunde nur noch insoweit anwendbar, als die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte mit den Anforderungen der Subordination und Disciplin vereinbarlich sind. Daher können denn auch den Militärpersonen Opfer hinsichtlich des Genusses der Garantien für eine gute Rechtspflege, welche in den allgemeinen Gesetzen über die Organisation der Gerichte und die rechtliche Stellung der Richter, über den Gerichtsstand und das Verfahren in Rechtssachen gegeben sind, nicht erspart werden. Für manche Rechtssachen der Militärpersonen sind besondere Gerichte und ein eigenthümliches Verfahren unerläßlich, wenn Subordination und Disciplin im Heere aufrecht erhalten werden sollen. Die darauf bezüglichen Gesetze sind die Gesetze über die Militärgerichtsbarkeit und da diese Gesetze den Militärpersonen zu den übrigen Opfern, welche sie dem öffentlichen Wohle zu bringen haben, auch noch Opfer hinsichtlich der allgemeinen Garantien für eine gute Rechtspflege auferlegen, keineswegs aber eine Begünstigung der Militärpersonen gegen-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

über den andern Staatsbürgern bezwecken, so ist bei der Feststellung eines solchen Gesetzes zwar zunächst darauf zu sehen, daß durch seine Bestimmungen die Bande der Subordination und Disciplin gekräftiget werden, jedoch für diesen Zweck nicht mehr als nöthig von den allgemeinen Garantien für eine gute Rechtspflege den Militärpersonen entzogen werde.

Letztere Rücksicht tritt vorzugsweise bei den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und den sog. nicht streitigen Rechtssachen in den Vordergrund, weil diese Gegenstände nur von geringster Bedeutung für das militärische Verhältniß sind, bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auch die staatsbürgerlichen Rechte des nichtmilitärischen Gegners, welche dieser in Anspruch zu nehmen befugt ist, nicht mehr als unbedingt nöthig ist, beeinträchtiget werden dürfen.

Aber auch bei der Strafrechtspflege ist sowohl ein öffentliches Interesse der Gesammtheit, als ein Interesse der durch Verbrechen oder Vergehen von Militärpersonen verletzten Einzelnen begründet, daß die allgemeinen gesetzlichen Garantien für eine gute Rechtspflege, wenn auch untergeordnet den unerläßlichen Anforderungen militärischer Subordination und Disciplin, möglichst gewährt werden.

Diesen Anforderungen an ein gutes Gesetz über die Militärgerichtsbarkeit entspricht dasjenige vom 6. April 1854 nicht in dem Maaße, wie zu wünschen ist. Es ist daher als ein Schritt zum Besseren anzuerkennen, wenn die Großh. Regierung dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Gerichtsbarkeit über Militärpersonen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Einschluß der Ehestreitigkeiten den Militärgerichten abnimmt und den bürgerlichen Gerichten überweiset, während der Gesetzentwurf diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, wonach bisher schon die Gerichtsbarkeit in sog. nichtstreitigen Rechtssachen von den bürgerlichen Behörden ausgeübt wurde, aufrecht erhält. Die angebahnte Reform ist jedoch, da sie sich auf die Strafrechtspflege nicht erstreckt, nur eine unvollständige. Ihre Kommission ist der Ansicht, daß hinsichtlich der gemeinen im Sinne des § 3 des Entwurfs außer dem Dienste verübten Verbrechen der Militärpersonen die Gerichtsbarkeit der Militärgerichte beseitigt werden und auch das Verfahren der Militärgerichte, wenigstens bei gemeinen Verbrechen der Militärpersonen, gemeinrechtliche Garantien zugetheilt erhalten könnte. Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, glaubt, daß auch die Militärpersonen an den Reformen unserer Gesetzgebung über die Organisation der Strafgerichte und das Verfahren in Strafsachen zu betheiligen sind, soweit die eigenthümlichen Verhältnisse des Militärstandes solches gestatten, sie glaubt daher auch dem Wunsche hier Ausdruck geben zu sollen:

> daß es der Großh. Regierung gefallen möge, sobald als thunlich und wo möglich schon dem nächsten Landtage einen auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. April 1854 über die Strafrechtspflege reformirenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen wendet sich Ihre Kommission zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs.

§ 1.

Mit dem Uebergange der Gerichtsbarkeit über Militärpersonen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Einschluß der Ehestreitigkeiten, so wie in nicht streitigen Rechtssachen an die ordentlichen bürgerlichen Gerichte, kann Ihre Kommission sich nur vollkommen einverstanden erklären.

§ 2.

Hier wird für die im Dienste befindlichen Militärpersonen der Ort ihrer Garnison als Wohnsitz im Sinne der bürgerlichen Prozeßordnung bestimmt. Diese Bestimmung, welche sich auch schon in Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Februar 1849 vorfand, liegt sowohl im Interesse der betreffenden Militärpersonen als ihrer Prozeßgegner. Neben diesem allgemeinen bestehen selbstverständlich die besonderen in der bürgerlichen Prozeßordnung Tit. I Abschnitt III aufgeführten Gerichtsstände.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 3.

Ihre Kommission kann diejenige Bestimmung dieses Paragraphen, wonach nur für die auf unbestimmte Zeit beurlaubten vom Tage ihres Austritts aus dem Dienste wieder der allgemeine Gerichtsstand, der ihnen zukäme, wenn sie nicht dem Militär angehörten, eintreten soll, gegenüber derjenigen in Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1849, wonach diese Folge auch schon für die auf länger als 6 Wochen Beurlaubten eintreten sollte, nur billigen. Ein häufiger Wechsel des allgemeinen Gerichtsstandes des Wohnsitzes ist an sich schon nicht zu empfehlen und denjenigen, welche eine außerhalb ihrer Garnison vorübergehend sich aufhaltende Militärperson zu verklagen haben, ist nicht zuzumuthen, zuvor noch Nachforschungen darüber anzustellen, ob der zu Verklagende auf länger oder kürzer als 6 Wochen Urlaub erhalten hat.

Nicht minder ist Ihre Kommission damit einverstanden, daß auch denjenigen Militärpersonen, welche mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zur Ruhe gesetzt, oder mit der gleichen Erlaubniß verabschiedet sind, derselbe allgemeine Gerichtsstand zugewiesen wird, der ihnen zukäme, wenn sie nicht dem Militär angehörten.

§ 4.

Dieser Paragraph soll, zufolge der Begründung, den Grundsatz der Litispendenz nach den Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßordnung in Anwendung setzen. In Rücksicht auf die Bestimmung des § 264 der bürgerlichen Prozeßordnung schlägt Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, demnach folgenden Zusatz vor:

> Die gleiche Wirkung tritt, wo eine versagte oder wieder aufgehobene Ladung in Folge eines Rechtsmittels zugelassen wurde, von da an ein, wo dem Beklagten die Klage zugestellt worden ist.

§ 5.

Die Anordnung dieses Paragraphen entspricht denjenigen in Art. 5 des Gesetzes vom 12. Februar 1849 und in § 17 des Gesetzes vom 6. April 1854. Sie wird durch ihre Begründung vollkommen gerechtfertiget.

§ 6.

Dieser Paragraph dehnt die Vorschriften des gegenwärtig in Kraft bestehenden § 18 des Gesetzes vom 6. April 1854 in einer Weise aus, welche Ihrer Kommission durch die Begründung nicht gerechfertiget scheint.

Das Gesetz vom 6. April 1854 verlangt die Requisition der dem Beklagten vorgesetzten Militärbehörde

1) für den Vollzug **persönlichen Verhafts** nur bei im Dienste befindlichen Militärpersonen — der § 6 des Entwurfs bei allen Militärpersonen, welche in § 2 des Gesetzes vom 6. April 1854 bezeichnet sind, ohne Unterscheidung ob sie im Dienste sich befinden oder nicht;
2) für den Vollzug der **Fahrnißpfändung** an dem Orte, wo der Beklagte in Garnison liegt oder vorübergehend im Dienst ist — der § 6 des Entwurfs bei allen Fahrnißpfändungen ohne Unterschied, also auch bei Pfändung solcher Fahrnisse, welche an anderen als den im Gesetze vom 6. April 1854 bezeichneten Orten sich befinden.

Ihre Kommission konnte sich nicht überzeugen, daß eine Ausdehnung der Vorschriften des bestehenden Gesetzes in den angegebenen Beziehungen durch militärische Rücksichten geboten sei.

Bezüglich der Begründung des Gesetzentwurfs mag hier noch bemerkt werden:

Die persönliche Haft kann auch nach dem bestehenden Gesetze gegen Offiziere nur durch die vorgesetzte Militärbehörde vollzogen werden und dann selbstverständlich nur in der Form militärischer Haft; das Gleiche gilt von Soldaten auf Wache oder Posten.

Die Pfändung kann auch nach dem bestehenden Gesetze gegen Offiziere in ihrer Wohnung und gegen Soldaten in den Räumen der Kaserne nur unter militärischer Leitung vorgenommen werden. Die Pfändung solcher Fahrnisse, welche an anderen Orten sich befinden, als dem, wo der Beklagte in Garnison liegt oder vorüber-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gehend im Dienst ist, wird ohnedem meistens von den dort ebenfalls sich nicht aufhaltenden vorgesetzten Militärbehörden gar nicht in Vollzug gesetzt werden können.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, schlägt Ihnen daher vor, die betreffende Bestimmung des § 18 des Gesetzes vom 6. April 1854 aufrecht zu erhalten und demgemäß dem ersten Absatze des § 6 folgende Fassung zu geben:

„Fahrnißpfändung an dem Orte, wo der Beklagte in Garnison liegt oder vorübergehend im Dienst ist „und persönlicher Verhaft (bürgerliche Prozeßordnung Titel XXXVI Abschnitt II und VIII) können von „den bürgerlichen Gerichten gegen im Dienst befindliche Militärpersonen nur durch Vermittlung der vor„gesetzten Militärbehörde in Vollzug gesetzt werden."

Mit dem zweiten Absatze des § 6 erklärt sich Ihre Kommission einverstanden.

§ 7.

Dieser Paragraph beschäftiget sich nicht sowohl, wie man nach der Begründung annehmen sollte, mit Prozessen gegen im Felde stehende, als vielmehr mit Prozessen gegen Militärpersonen, welche zu im Auslande befindlichen Truppenkörpern gehören.

Der erste Absatz des Paragraphen enthält auch zunächst nicht eine Begünstigung dieser Militärpersonen, sondern vielmehr derjenigen Personen, welche gegen eine Militärperson Klage erheben wollen, in dem der Paragraph solchen Klägern ein Recht verleiht, von welchem sie nach ihrem Belieben Gebrauch machen oder nicht Gebrauch machen können.

Nach der Ansicht Ihrer Kommission könnte der Umstand, daß Militärpersonen im öffentlichen Dienste im Auslande sich befinden, zwar zu einer Begünstigung dieser Personen, nicht aber zu einer Begünstigung solcher Personen, welche sie mit Klagen gerichtlich belangen wollen, Veranlassung geben.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, erlaubt sich aus diesem Grunde eine dem § 25 der bürgerlichen Prozeßordnung sich anschließende anderartige Fassung des § 7 im Interesse der betreffenden Militärpersonen dahin vorzuschlagen:

befindet sich ein Truppenkörper im Ausland, sei es auf Kriegsfuß oder nicht, so ist der allgemeine Gerichtsstand erster Instanz (bürgerliche Prozeßordnung § 18 Abs. 2 und § 25) derjenigen Militärpersonen, welche zu diesem Truppenkörper gehören, ohne Rücksicht auf die Größe der Streitsumme, das Feldauditorat, welches diese Prozesse als selbstständiger Richter verhandelt und entscheidet. Der weitere Rechtszug geht an das Obergericht, in dessen Bezirk der Beklagte vor dem Ausmarsche seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte.

Was diese letztere Bestimmung anbelangt, so kann der Rechtszug nicht wohl einfach an das Obergericht

„in dessen Bezirk der Beklagte seinen ordentlichen Gerichtsstand hat"

verwiesen werden, da nach § 2 des Entwurfs der ordentliche Gerichtsstand der im Dienste befindlichen Militärpersonen

„der Ort ihrer Garnison"

ist, der im Auslande befindliche Truppenkörper aber auch dort seine Garnison haben kann, während doch der Rechtszug nicht an ein ausländisches Obergericht gehen soll.

Der zweite Absatz des § 7 gibt Ihrer Kommission keine Veranlassung zu einer Bemerkung.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 8.

Durch die Begründung scheinen Ihrer Kommission die Bestimmungen dieses Paragraphen vollständig gerechtfertiget.

§ 9—14.

Ihre Kommission erklärt sich mit dem Entwurfe hinsichtlich der Bestimmungen dieser Paragraphen einverstanden.

§ 15.

Ihre Kommission gibt der Fassung des § 40 des Gesetzes vom 6. April 1854 vor derjenigen des Entwurfs den Vorzug; sie schlägt daher Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren vor, an die Stelle der Schlußworte

„mit allen darauf bezüglichen Vollzugsvorschriften"

vielmehr zu setzen:

„nebst allen mit gegenwärtigem Gesetze nicht zu vereinbarenden Gesetzen, Verordnungen und Befehlen".

Diese Fassung würde diejenigen Vollzugsvorschriften, welche sich zwar auf das Gesetz vom 6. April 1854 beziehen, jedoch mit dem gegenwärtigen Gesetze vereinbarlich sind, nicht außer Wirksamkeit setzen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf

über

die Gerichtsbarkeit in Privatsachen der Militärpersonen

(nach den Vorschlägen der Kommission der ersten Kammer).

§ 1—3.

Unverändert.

§ 4.

Zusatz:

Die gleiche Wirkung tritt, wo eine versagte oder wieder aufgehobene Ladung in Folge eines Rechtsmittels zugelassen wurde, von da an ein, wo dem Beklagten die Klage zugestellt worden ist.

§ 5.

Unverändert.

§ 6.

Statt des ersten Absatzes:

Fahrnißpfändung an dem Orte, wo der Beklagte in Garnison liegt oder vorübergehend im Dienst ist und persönlicher Verhaft (bürgerliche Prozessordnung Titel XXXVI Abschnitt II und VIII) können von den bürgerlichen Gerichten gegen im Dienst befindliche Militärpersonen nur durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde in Vollzug gesetzt werden.

Absatz 2 unverändert.

§ 7.

Befindet sich ein Truppenkörper im Ausland, sei es auf Kriegsfuß oder nicht, so ist der allgemeine Gerichtsstand erster Instanz (bürgerliche Prozessordnung § 18 Absatz 2 und § 25) derjenigen Militärpersonen, welche zu diesem Truppenkörper gehören, ohne Rücksicht auf die Größe der Streitsumme, das Feldauditorat, welches diese Prozesse als selbstständiger Richter verhandelt und entscheidet. Der weitere Rechtszug geht an das Obergericht, in dessen Bezirk der Beklagte vor dem Ausmarsche seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte.

Absatz 2 unverändert.

§ 8—14.

Unverändert.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt am in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage treten der § 1 Ziffer 1 und 2, die §§ 3—25, 38 und 39 des Gesetzes über die Militärgerichtsbarkeit nebst allen mit gegenwärtigem Gesetze nicht zu vereinbarenden Gesetzen, Verordnungen und Befehlen außer Anwendung.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg